



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z.H. Herrn Steuer
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kriesten-Witt
Dienstgebäude:
Contrescarpe 73
Zimmer 408
T (04 21) 361 2347

E-mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
09.09.2013 und 14.10.2013

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-9/600-316-39/5

Bremen, 25.06.2013

**Umbau von Straßenbahnanlagen im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes Hansator / Auf der Muggenburg / Stephaniekirchenweide / Zollpfad
Prüfung der Antragsunterlagen nach §§ 28 Abs 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung**

Sehr geehrter Herr Steuer,

mit Schreiben vom 09.09.2013 und vom 14.10.2013 beantragten Sie für die Bremer Straßenbahn AG, eine Umgestaltung des Knotenpunktes Hansator / Auf der Muggenburg / Stephaniekirchenweide / Zollpfad und die damit verbundene Änderung des vorhandenen Straßenbahngleises der Linie 3 als Rillengleis mit dem Schienenprofil 59 Ri 2 und Eindeckung in Fahrbahnbeton als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen und auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 3c UVPG und 28 Abs. 2 PBefG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.


Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 28 Abs. 2 PBefG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.

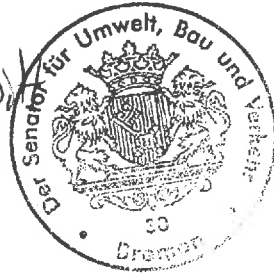
Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOStrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kriesten-Witt



Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Strab-Betriebsanlagen

(Ausschließlich bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen)

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

Ort des Vorhabens

Knotenpunktbereich Hansator / Auf der Muggenburg / Stephanikirchenweide / Zollpfad

Vorauss. Realisierungszeitraum des Vorhabens

Oktober 2013 bis Mai 2014

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Hauptspuren der Straßen Hansator und Auf der Muggenburg erhalten zusätzliche Abbiegespuren in den neuen Knotenpunktarm der Straße Zollpfad. In diesem Zuge werden die Fahrbahnbreiten von 3,00 m auf 3,25 m aufgeweitet. Im Bereich des südlichen Knotenpunktes wird das stadtauswärtige Straßenbahngleis auf einer Länge von ca. 8 m als Rillengleis mit dem Schienenprofil 59 Ri 2 und Eindeckung in Fahrbahnbeton hergestellt. Vorhandene Vignolschienen inkl. der unterliegenden Betonschwellen sind zu entfernen. Zwischen den vorhandenen Betonlängsbalken wird eine Betontragplatte als Auflager für das Rillengleis eingebaut. Als Abschluss erfolgt der Einbau eines Fahrbahnbetons analog zu den bestehenden Bestandsflächen im angrenzenden Gleisbereich. Die Lage und die Höhe der Gleise verbleiben wie im Bestand.

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Aussagen sind nach überschlägiger Prüfung zu treffen. Sind mit *) gekennzeichnete Felder betroffen, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggfs. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.

Schallimmissionen:

	Ja	?	Nein
Änderung der Schallsituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	<input type="checkbox"/>		
Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	<input type="checkbox"/>		
Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Lärmschutzmaßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>		

Erschütterung:

	Ja	?	Nein
Änderung der Erschütterungssituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung	<input type="checkbox"/>		
Zunahme	<input type="checkbox"/>		
Erschütterungsgutachten erforderlich	<input type="checkbox"/>		

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche:

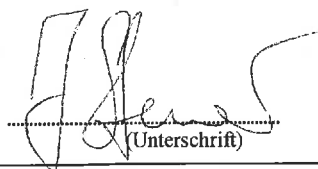
	Ja	Nein
Änderung der Versiegelungssituation	<input checked="" type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/>
Entsiegelung	<input type="checkbox"/>	
Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Oberflächenentwässerung:

	Ja	Nein
Änderung der Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>

Fortsetzung auf nächster Seite

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

<u>Altlasten:</u>	Ja	Nein
Altlastenverdacht vorhanden, Orientierende Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Altlasten vorhanden	<input type="checkbox"/> *)	
Sanierung erforderlich	<input type="checkbox"/>	
<u>Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz:</u>	Ja	Nein
Das Vorhaben kann mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen werden entfernt oder in Ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	
Der Eingriff ist voraussichtlich ausgleichbar	<input type="checkbox"/> *)	
<u>Schutzgebiete:</u>	Ja	Nein
Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG können beeinträchtigt werden	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorstehende Angaben wurden erstellt von:		
Bremer Straßenbahn AG Flughafendamm 12 28199 Bremen		
Bremen, den 14.10.2013 (Datum)	Steuer (Name)	 (Unterschrift)

↓ Nur von UVP-Leitstelle auszufüllen ↓

<u>Stellungnahme der UVP-Leitstelle:</u>	Ja	Nein
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Eine Rücksprache mit Herrn Demske ergab, dass die Verfahrensstelle nach Beschreibung der Maßnahme auf eine Beteiligung verzichtet.</i>		
Bremen, den _____ (Datum)	_____ (Name)	<i>K</i> 15.10.2013 (Unterschrift)

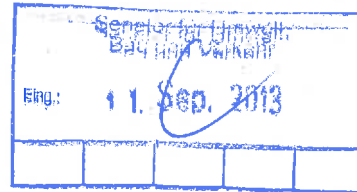
↓ Nur von der Planfeststellungsbehörde auszufüllen ↓

<u>Einschätzung der Planfeststellungsbehörde</u> (zuständige Stelle nach § 3a UVPG):	
UVP-Leitstelle wird beteiligt - <i>gem. Rücksprache nicht erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wird eine von der Stellungnahme der UVP-Leitstelle abweichende Entscheidung getroffen	<input type="checkbox"/>
Der Senator für Bau und Umwelt - Referat <i>52</i> -	Aktenzeichen <i>51-9</i>
Bremen, den <i>15.10.2013</i> (Datum)	<i>KRIESTEN-WITT</i> (Name)
	<i>KnoschWitt</i> (Unterschrift)

Bremer Straßenbahn AG Postfach 10 66 27 28066 Bremen

An den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Frau Kriesten Witt Ref. 51-9
Herrn Manfred Urbas Ref. 52-4
Contrescarpe 73
28195 Bremen

52



Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen
Linien 6 und 52,
Haltestelle BSAG-Zentrum
www.bsag.de
24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59

Antrag auf Genehmigung anliegender Bauunterlagen nach § 28(2) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit der Bitte um Prüfung und Erteilung eines Zustimmungsbescheides gemäß § 60 BOStrab für den Umbau von Straßenbahnanlagen im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes Hansator / Auf der Muggenburg / Stephanikirchenweide / Zollpfad

Sehr geehrte Frau Kriesten-Witt,
sehr geehrter Herr Urbas

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2399 soll im Auftrag der Wirtschaftsförderung Bremen (WfB) eine bauliche Änderung am oben genannten Knotenpunkt erfolgen. Wir wurden seitens der WfB gebeten, die oben formulierten Anträge im Rahmen dieser Maßnahme zu stellen.

Die geplanten Änderungen werden durch den Neubau einer zusätzlichen Einmündung im Bereich Hansator / Auf der Muggenburg / Stephanikirchenweide ausgelöst. Die mit dieser Einmündung verbundene neue Straße ‚Zollpfad‘, soll die heute noch brachliegenden Flächen im Bereich der östlichen Hafenvorstadt erschließen.

Die Straßenverkehrsfläche dieser neuen Erschließungsstraße ist durch den genannten B-Plan 2399 bereits festgesetzt. Durch die Anordnung eines vierten Knotenpunktarmes ist die Knotenpunktgeometrie in diesem Bereich umfangreich zu erneuern, wodurch auch die Anlagen der Straßenbahnlinie 3 betroffen sind.

Es werden sowohl bauliche als auch signal- und markierungstechnische Anpassungen erforderlich.

Die für die Straßenbahnanlagen baulich relevanten Änderungen bitten wir Sie den anliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Die uns für den Antrag zur Verfügung gestellten Unterlagen, die wir 6-fach als Anlage beifügen beinhalten:

1. Übersichtskarte
2. Übersichtslageplan
3. 2 Lagepläne
4. 2 Ausbauquerschnitte

Datum
09.09.2013

Es schreibt Ihnen
Uwe Wagschal

Telefon
0421 5596-286

Telefax
0421 5596-140

E-Mail
UweWagschal@bsag.de

130725-Genehmigungsantrag
28PBefG+BOStrab60 iA WfB.docx

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Wolfgang Golasowski

Vorstand
Wilfried Eisenberg (Sprecher)
Michael Hünig
Hans Joachim Müller

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BLZ 290 501 01
Konto 112 8008
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Bremer Landesbank
BLZ 290 500 00
Konto 100 234 00 09
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Seite 2 von 2

Sollten Sie zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen benötigen, leiten wir Ihre Anforderungen gern an die WfB weiter.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen ebenfalls gern auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bremer Straßenbahn AG

i.v. Arndt
Volker Arndt

i.A. Wagschal
Uwe Wagschal

Anlagen 6-fach

Erläuterungsbericht

Umgestaltung

des Knotenpunktes Hansator / Auf der Muggenburg /
Stephanikirchenweide / Zollpfad

Antragsteller:
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28 199 Bremen
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Das Sondervermögen Überseestadt vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH plant die Erschließung der Hafenvorstadt mit der infrastrukturellen Entwicklung des alten Hafengebietes. Hierzu gehört die Anbindung der neuen Straße Zollpfad an den Knotenpunkt Auf der Muggenburg / Hansator. Die Erschließungsstraßen befinden sich in einem Gewerbegebiet. Anlieger wie Kelloggs GmbH oder Ströver GmbH sind hier die vornehmlich gewerbetreibenden Betriebe.

Der Bau der ÖPNV-Anlagen sowie der Anlagen des MIV erfolgt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4, Abs. 21 der Verordnung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2258) sowie der unter diesem Gesetz erlassenen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11.12.1987.

Eine vorgezogene Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde im November 2012 für diese Maßnahme durchgeführt. Alle Einwände wurden in der Planung berücksichtigt.

Die Hauptspuren der Straßen Hansator und Auf der Muggenburg erhalten zusätzliche Abbiegespuren in den neuen Knotenpunktarm der Straße Zollpfad. In diesem Zuge werden die Fahrbahnbreiten von 3,00 m auf 3,25 m auf geweitet.

Die Signalisierung des Knotenpunktes wird im Zuge des Knotenpunktausbaus von einer BÜ-Anlage in eine BÜSTRA-Anlage umgestellt, was zur Folge hat, dass u. a. sich die Abstände der Haltebalken und die Standorte der Signale verändern werden.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen der Knotenpunktgeometrie werden zukünftig zusätzliche Gleisbereiche im Knotenpunkt durch den Individualverkehr aufgrund neuer Verkehrsbeziehungen überfahren. Im Bereich des südlichen Knotenpunktes wird das stadtauswärtige Straßenbahngleis auf einer Länge von ca. 8 m als Rillengleis mit dem Schienenprofil 59 Ri 2 und Eindeckung in Fahrbahnbeton hergestellt anstelle des vorhandenen Schwellengleises mit Vignolschiene. Die vorhandenen Vignolschienen inkl. der unterliegenden Betonschwellen sind zu entfernen. Zwischen

den vorhandenen Betonlängsbalken wird eine Betontragplatte als Auflager für das Rillengleis eingebaut. Als Abschluss erfolgt der Einbau eines Fahrbahnbetons analog zu den bestehenden Bestandsflächen im angrenzenden Gleisbereich. Die Lage und die Höhe der Gleise verbleiben wie im Bestand. Das sogenannte „Grüngleis“ verbleibt ab dem neu hergestellten überfahrbaren Gleisbereich in Richtung Bremen wie im Bestand.

Auf der Nordseite des Knotenpunktes in Richtung Hansator wird die Fuß- und Radfahrerquerung der Straße Hansator weiter in Richtung Knotenpunktmitte verschoben. Dabei wird zukünftig die derzeit auf ca. 12 m mit Biolithe eingedeckte Gleistrasse in Fahrbahnbeton ausgebildet. Aufgrund des bereits vorhandenen Rillengleises ist kein Gleisaustausch notwendig.

Nach Maßgabe des § 3c UVPG ist eine Einzelfallprüfung zur eventuellen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag hierzu wird zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 28 PBefG bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Die Schall- und Erschütterungssituation wird durch die Maßnahme nicht verändert.

Bäume sind bei der oben genannten Maßnahme zum Gleisbau nicht betroffen.

Geplant ist, die Baumaßnahme ab Oktober 2013 bis Mai 2014 in einem Bauabschnitt durchzuführen.

Bremen, im September 2013



Betriebsleiter gemäß BOStrab